

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
IIC32

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, 10958 Berlin (Postanschrift)

Dienstgebäude:
Friedrichshain - Kreuzberg
Puttkamerstr. 16 - 18, 10969 Berlin

Zimmer 231/252
Telefon (030) 90269 - 2472/
2363
Fax (030) 90269 - 2395
Vermittlung (030) 90269 - 0
Intern (9269) - 2472
E-Mail:
post.fahrerlaubnis@labo.berlin.de

Internet: <http://www.berlin.de/labo>

08.06.2017

Steuerrechtliche Aufzeichnungs- und Aufbewahrungsfristen Genehmigung nur bei Nutzung von sogenannten „Fiskaltaxametern“

Sehr geehrte Taxiunternehmerinnen,
sehr geehrte Taxiunternehmer,


seit dem 1. Januar 2017 müssen alle im Taxameter erfassten steuerlich relevanten Einzeldaten vollständig und unveränderbar gespeichert (Einzelaufzeichnungspflicht) und jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufbewahrt werden. Auf diese steuerrechtlichen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten und die Möglichkeit der Nutzung sog. Fiskaltaxameter wurden Sie im vergangenen Jahr mehrfach hingewiesen.

Im Lichte dieser Anforderungen wird die erstmalige Erteilung einer Genehmigung zur Ausübung des Verkehrs im Gelegenheitsverkehr mit Taxen seit dem 1. Januar 2017 davon abhängig gemacht, dass Unternehmerinnen und Unternehmer bei der Vorführung von Fahrzeugen und der Prüfung, ob sie den Anforderungen der BOKraft entsprechen, glaubhafte Angaben zum Einsatz eines sog. Fiskaltaxameters in den Fahrzeugen machen können und dies auf Verlangen auch nachweisen können.

Bei Anträgen auf Erneuerung einer Genehmigung und bei dem Austausch von Fahrzeugen hat es meine Behörde im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen und der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz in begründeten Einzelfällen ausreichen lassen, dass ein Nachweis für einen demnächst stattfindenden Einbau eines sog. Fiskaltaxameters (Terminbestätigung) vorgelegt wurde.

Die vorgenannten Senatsverwaltungen und meine Behörde sind sich einig, dass derartige Ausnahmen zukünftig nicht mehr gewährt werden. Auch wenn es bei einzelnen Taxameterherstellern in der Vergangenheit Liefer- und Einbauschwierigkeiten gegeben hat, sind alternative Hersteller verfügbar, bei denen vergleichbare Probleme nicht bestehen und auch nicht bestanden haben.

Verkehrsverbindung:

 Kochstraße U6

 M 29

Sprechzeiten:

Montag 7:30 – 14:30 Uhr
Dienstag und Donnerstag 11:00 – 18:00 Uhr
Freitag 7:30 – 12:00 Uhr

Bankverbindung:

Zahlungen bitte bargeldlos an die
Landeshauptkasse, 10179 Berlin

Postbank Berlin
IBAN:
DE37 100100100001021102
BIC: PBNKDEFF100



Folglich war und ist es Ihnen möglich, die eingangs genannten gesetzlichen Voraussetzungen vollumfänglich zu erfüllen und es besteht generell kein Raum mehr, Ausnahmen zuzulassen.

Demnach werden Unternehmerinnen und Unternehmer bis zum Abschluss eines Genehmigungsverfahrens – unabhängig davon, ob es auf die Erserteilung, Erweiterung, Erneuerung oder den Fahrzeugaustausch gerichtet ist - darlegen und auf Verlangen glaubhaft machen müssen, dass sie die technischen Anforderungen zur Einhaltung der steuerrechtlichen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten geschaffen haben. Konzessionierungen werden grundsätzlich erst dann vorgenommen, wenn die Nutzung eines sog. Fiskaltaxameters nachgewiesen ist. Eine Terminbestätigung für einen Systemeinsatz ist nicht ausreichend.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ihre Genehmigungsbehörde